

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

83 (30.11.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 83.

Donnerstag den 30. November

1916.

(Nr. 5561.) **Bekanntmachung über Kunsthonig.**

Vom 14. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden; er darf nur in fester Form u. nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluss von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Preis für Kunsthonig in Bücheln oder Platten zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm Reingewicht, in Pappschachteln (Kartons) verpackt, darf beim Verkaufe durch den Hersteller an den Großhändler, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4, einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden bei Lieferung:

in $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00 Mark
„ sonstigen $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	50,00 „
„ 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50 „
„ 2½ „	45,00 „
„ 4 „ (5 Kilogr.-Brutto-Gefäße für Postversand)	44,45 „
„ 5 „	41,00 „
„ 17½ „	39,50 „

Anderer Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Verladung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 Mark auf je 50 Kilogramm nehmen.

§ 3.

Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 4, ein Zuschlag von insgesamt 4 M für je 50 Kilogr. nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder Laden des Empfängers.

§ 4.

Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe, darf zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 2 Abs. 4), höchstens ein Betrag von 11 M für je 50 Kilogr. Reingewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für $\frac{1}{2}$ Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung in Bücheln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Kartons)	0,55 Mark
„ $\frac{1}{2}$ „ „ in Dosen aus Hartpapier einschließlich Verpackung	0,60 „
„ $\frac{1}{2}$ „ „ in sonstigen Gefäßen einschließlich Verpackung	0,65 „
„ 1 „ „ in Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25 „
„ 2½ „ „ in Gefäßen einschließlich Verpackung	3,00 „
„ 4 „ „ in Gefäßen (5 Kilogramm - Brutto - Gefäße für Postversand)	4,75 „

Bei losem Verkaufe (Ausstück aus den größeren Gefäßen) darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 Mark für je $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 Kilogramm.

§ 5.

Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6.

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, klüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Mit Gefängnis bis einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den Vorschriften über die Einfuhr und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Heiserich.

Verordnung.

Vom 10. November 1916.

Regelung des Verkehrs mit Wild und Geflügel betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Jäger sind verpflichtet, das auf ihrer Jagd erlegte Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sowie Hasen und Wildgeflügel, soweit sie es nicht in ihrem eigenen Haushalt verbrauchen oder an Gaststätten zum Verbrauch in deren Haushalt abgeben, an den Kommunalverband des Jagdorts oder ihres Wohnorts oder an zugelassene Wildbreithändler gegen Bezahlung der für den Großhandel mit Wild festgesetzten Höchstpreise abzuliefern. Die Kommunalverbände sind nicht berechtigt, die Jäger in ihrer Befähigung zur Lieferung des Wildes an zugelassene Wildbreithändler zu beschränken.

Mit Zustimmung des Kommunalverbands des Jagdorts kann die Ablieferung ausnahmsweise auch an in der Nähe des Jagdortes gelegene Wirtschaften erfolgen.

Ueber das empfangene Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild haben die Kommunalverbände Bescheinigungen und die Wildbretthändler sowie die Inhaber von Wirtschaften Fleischbezugscheine dem Jäger auszustellen.

§ 2.

Bei der Entnahme von Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild zum Verbrauch im eigenen Haushalt hat der Jäger gemäß § 16 unserer Verordnung vom 28. September 1916, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 286) zu verfahren. An die Gaststätten darf er Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild nur gegen Fleischmarken in entsprechender Höhe abgeben. Die ihm von den Gaststätten ausgehändigten Fleischmarken hat er an den Kommunalverband des Jagdortes abzuliefern.

§ 3.

In der Zurückbehaltung von Hasen für den eigenen Haushalt und in der Abgabe von Hasen an die Gaststätten wird der Jäger insoweit beschränkt, als er bei einer Jagd für den eigenen Haushalt höchstens 2 Hasen und für jeden Gaststätten höchstens einen Hasen von der Strecke entnehmen darf. Die übrigen Hasen sind gemäß § 1 dieser Verordnung abzuliefern.

§ 4.

Ueber die Entnahme und Abgabe von Wild und Wildgeflügel haben die Jäger ein Verzeichnis zu führen, welches die für den eigenen Haushalt entnommenen und an die Gaststätten, die Kommunalverbände, Wildbretthändler und Wirte abgegebenen Mengen, die Namen der Empfänger und einen Vermerk über die für die Abgabe von Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild eingezogenen Fleischmarken, Bezugscheine und Fleischbezugscheine enthält. Das Verzeichnis ist auf Verlangen dem Kommunalverband des Jagdortes zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht für den Ausbruch von Wild einschließlich Herz und Leber sowie für Wildköpfe. In der Verfügung über Wildausbruch und Wildköpfe ist der Jäger in keiner Weise beschränkt.

§ 6.

Geflügelhalter dürfen Gänse, Enten und Hühner nur an den Kommunalverband ihres Wohnorts, an einen vom Bezirksamt ihres Wohnorts zugelassenen Aufkäufer für Geflügel oder einen vom Bezirksamt zugelassenen Geflügelhändler veräußern. Der unmittelbare Verkauf an die Verbraucher ist ihnen nur auf dem Wochenmarkt gestattet. Inhaber von Wirtschaften können aus ihrem Geflügelbestand Gänse, Enten und Hühner in zubereitetem Zustand an ihre Gäste verabsolgen. Der Verkauf von Zuchtgeflügel von Geflügelhalter zu Geflügelhalter bleibt erlaubt.

§ 7.

Für die erworbenen Hühner (Hähne und Hennen) haben die Kommunalverbände Bezugscheine und die zugelassenen Aufkäufer und Geflügelhändler Fleischbezugscheine dem Geflügelhalter auszuhändigen. Geflügelhalter und ihre Beauftragte haben die auf dem Wochenmarkt zum Verkauf gestellten Hühner vor dem Beginn des Verkaufs beim Beauftragten der Marktaufsichtsbehörde anzumelden und vom Käufer sich die entsprechenden Fleischmarken verabsolgen zu lassen. Diese Fleischmarken sind dem Beauftragten der Marktaufsichtsbehörde abzuliefern, welcher hierüber zu wachen und den Verkäufern über die vollzogenen Verkäufe und die abgelieferten Fleischmarken eine Bescheinigung auszustellen hat.

§ 8.

Als Wildbret- oder Geflügelhändler sind vom Bezirksamt auf Ansuchen nur solche Gewerbetreibende zuzulassen, welche schon vor dem 1. Mai 1916 in offenen Verkaufsstellen Wild oder Geflügel gewerbsmäßig verabsolgt und sich hierbei nicht als unzuverlässig erwiesen haben.

Das Bezirksamt ist beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses befugt, als Wildbret- oder Geflügelhändler ausnahmsweise auch andere Personen zuzulassen, wenn diese schon vor dem 1. Mai 1916 Wild gewerbsmäßig abgegeben haben, ohne eine offene Verkaufsstelle zu besitzen, oder wenn eine vor dem 1. Mai 1916 bestandene Verkaufsstelle eingegangen ist und deren Ersatz geboten erscheint.

§ 9.

Als Aufkäufer dürfen mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur zuverlässige Personen zugelassen werden, welche schon vor dem 1. Mai 1916 das Aufkaufen von Geflügel gewerbsmäßig betrieben haben und von einem zugelassenen Geflügelhändler mit dem Aufkaufen von Geflügel für ihn betraut sind.

Das Aufkaufen von Geflügel von Haus zu Haus und von Ort zu Ort ist nur den zugelassenen Aufkäufern gestattet.

§ 10.

Ueber die Zulassung ist den Wildbret- und Geflügelhändlern sowie den Aufkäufern ein Ausweis auszustellen, welchen die Aufkäufer beim Aufkauf mit sich zu führen haben. Gegen die Verletzung der Zulassung ist Beschwerde an den Landeskommissar zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 11.

Die Kommunalverbände sind befugt, über die Abgabe von Hasen, Gänsen und Enten durch die zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler sowie auf dem Wochenmarkt an die Verbraucher Vorschriften zu erlassen. Sie können insbesondere anordnen, daß die Abgabe von Hasen, Gänsen und Enten durch die zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler an die Verbraucher nur gegen besondere Karten erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülly.

Kommunalverband Durlach-Land.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betr.

Zusolge der in Nr. 76 des amtlichen Verkündungsblattes vom 5. November 1916 bekannt gegebenen Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September ds. Js. über die Reichs-Reisebrotmarken verlieren die bisher von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Landesbrotmarken (Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) mit dem 1. Dezember ihre Gültigkeit. Sie dürfen daher nur noch bis zu diesem Tage verwendet werden.

Die Reichs-Reisebrotmarken sind nur zur Brotversorgung im Reiseverkehr bestimmt und werden deshalb nur zum Zweck des Reisens abgegeben. Sie bestehen aus 2 Abschnitten, die auf 40 und 10 g Gebäck, also 50 g Brot lauten.

Nach den im Kommunalverband Durlach-Land geltenden Bestimmungen können für 1 Reisebrotmarke statt 50 g Brot verlangt und dürfen höchstens abgegeben werden:

45 g Zwieback,
1 Wasserwec zu mindestens 45 g oder
35 g Mehl.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken an Einwohner des Kommunalverbands Durlach-Land erfolgt bei unserer Geschäftsstelle — Amtshaus, Herrenstraße 11 in Durlach, Zimmer Nr. 4 — auf schriftlichen oder mündlichen Antrag gegen Ablieferung von gültigen Brotmarken des Kommunalverbands über die gleiche Gewichtsmenge.

Bei schriftlicher Antragstellung sind Kommunalverbandsbrotmarken über ein durch 50 teilbares Gewicht beizulegen.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Brotkarte nicht besitzen, erhalten auf Vorlage des Urlaubsscheines Reichs-Reisebrotmarken für die Dauer des Urlaubs. Die erfolgte Aushändigung muß auf dem Urlaubsschein vermerkt werden.

Selbstversorger haben mit dem Antrag auf Ausfolgung von Reichs-Reisebrotmarken eine Bescheinigung des Bürgermeisters darüber beizubringen, daß gemäß § 4 der bad. Vollzugsverordnung vom 9. Oktober 1916 — amtl. Verf. Nr. 76 — ihre Abgabepflicht erhöht oder die Zeit, während der sie mit ihren Vorräten auskommen müssen, verlängert worden ist.

Der Umtausch von Landesbrotmarken gegen Reichs-Reisebrotmarken ist nicht zulässig.

Nach dem 1. Dezember ist die Abgabe von Brot und Mehl gegen badische Landesbrotmarken oder Gastmarken anderer Bundesstaaten verboten und nach § 57 der Brotgetreideverordnung vom 29. Juni 1916 strafbar.

Durlach den 28. November 1916.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

Durlach. Handelsregister. Zu Branerei Eglau, Aktiengesellschaft in Durlach wurde eingetragen: Das stellvertretende Vorstandsmitglied Max Robert Eglau in Durlach ist durch Tod ausgeschieden, Oberleutnant a. D. Albert Boettge in Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab als Vorstand bestellt worden. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen. Amtsgericht.

Durlach. Handelsregister. Zu Durlacher Malzfabrik S. m. b. H. in Durlach wurde eingetragen: Der Maria Kiefer in Karlsruhe ist Procura erteilt. Amtsgericht.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.